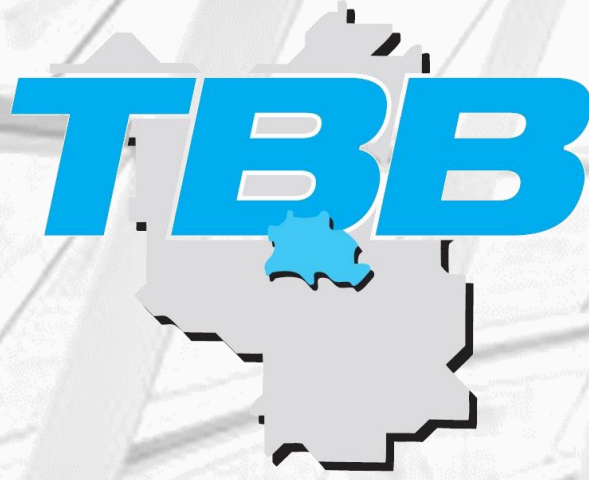


Politische Beteiligung

Siyasi Katılım



Deutsche Fassung

Mai 2025

GEFÖRDERT DURCH		
Berliner Landeszentrale für politische Bildung	BERLIN	

Berlin Siyasal Eğitim Kurumu tarafından desteklenmektedir

Im Projekt werden Berliner:innen mit (eigener oder familiärer) Zuwanderungsgeschichte in der politischen Bildung und politischen Teilhabe gestärkt.

Projenin amacı, (özellikle Federal Almanya vatandaşı olmayan) (Türkiye kökenli) Berlinlilerin katılım haklarını tanıtmak ve bu hakların kullanılmasına katkıda bulunmaktır

Türkischer Bund in Berlin-Brandenburg e.V. (TBB)

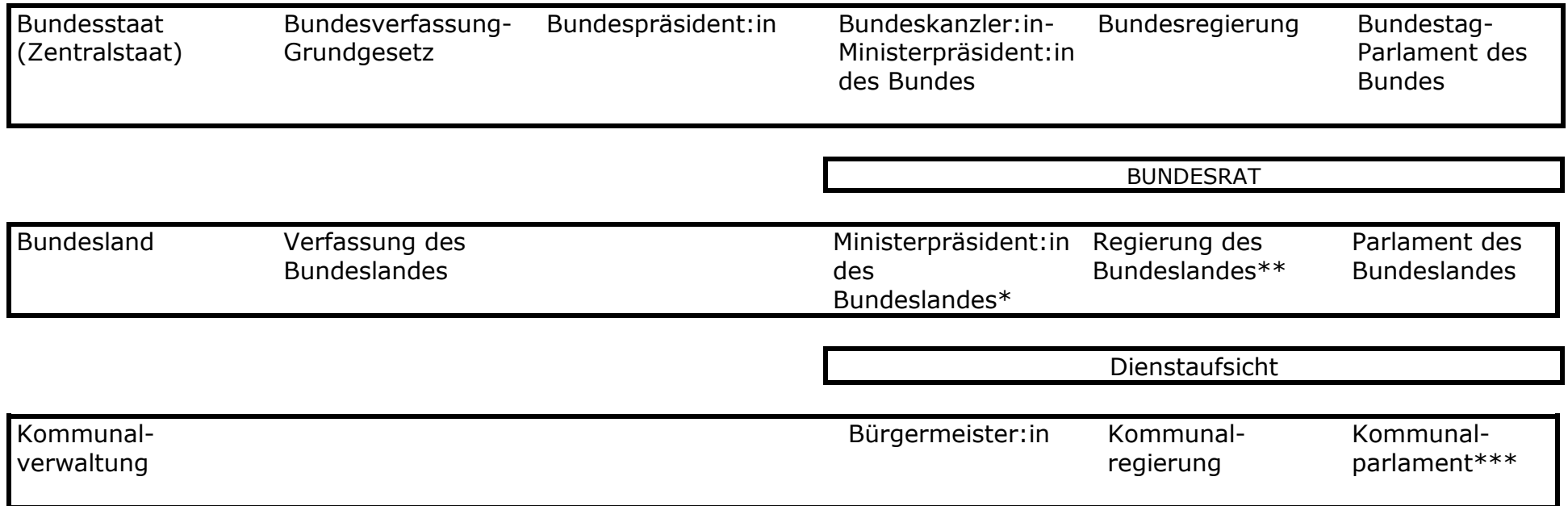
Oranienstr. 53, 10969 Berlin
Tel.: 030 – 623 26 24
Fax: 030 – 61 30 43 10
e-Mail: info@tbb-berlin.de
<http://www.tbb-berlin.de>

SİYASİ KATILIM

Politische Beteiligung

	Inhalt	Seite
1	Politische und Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland	4
2	Bundesrat	5
3	Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland	6
4	Politische und Verwaltungsstruktur Berlin	7
5	Rechtsgrundlagen Organisationsrecht	8
6	Versammlungs- und Demonstrationsrecht	14
7	Betriebsrat	17
8	Status und gewerkschaftliche Rechte der ÖD-Beschäftigten	22
9	Sozialwahlen	24
10	Interessenvertretung in Bildungseinrichtungen in Berlin	26
11	Bürgerdeputierte	30
12	Beiräte	31
13	Petitionsrecht - Unterschriftenaktionen	36
14	Gesetze gegen Diskriminierung	38

1. Politische und Verwaltungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland



* In Berlin: Regierende:r Bürgermeister:in In Bremen: Bürgermeister:in In Hamburg: Erste:r Bürgermeister:in

** In Berlin, Bremen und Hamburg: Senat

*** In Berlin: Bezirksverordnetenversammlung

2. Bundesrat

Gemäß 52 (2) des Grundgesetzes hat jedes Bundesland Stimmen entsprechend seiner Bevölkerung.

- Jedes Bundesland hat mindestens 3 Stimmen
- Bundesländer mit über 2 Millionen Einwohner haben 4 Stimmen
- Bundesländer mit über 6 Millionen Einwohner haben 5 Stimmen
- Bundesländer mit über 7 Millionen Einwohner haben 6 Stimmen

35 Stimmen = Mehrheit
46 Stimmen = 2/3-Mehrheit
69 Stimmen = Summe der Stimmen

<EIN BUNDESLAND DARF NUR EINSTIMMIG ABSTIMMEN!>

Bundesland	Bevölkerung	Stimmen im Bundesrat	Landeshauptstadt
Baden-Württemberg	11.023.425	6	Stuttgart
Bayern	12.997.204	6	München
Berlin	3.613.495	4	
Brandenburg	2.504.040	4	Potsdam
Bremen	681.032	3	
Hamburg	1.830.584	3	
Hessen	6.243.262	5	Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	1.611.119	3	Schwerin
Niedersachsen	7.962.775	6	Hannover
Nordrhein-Westfalen	17.912.134	6	Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	4.073.679	4	Mainz
Saarland	994.187	3	Saarbrücken
Sachsen	4.081.308	4	Dresden
Sachsen-Anhalt	2.223.081	4	Magdeburg
Schleswig-Holstein	2.889.821	4	Kiel
Thüringen	2.151.205	4	Erfurt
	82.792.351	69	

3. Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland

	Internationale Rechtsprechung		Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte			Europäischer Gerichtshof (EuGH)	
Bundesebene	Bundesgerichtshof	Bundesverwaltungsgericht	Bundesarbeitsgericht	Bundessozialgericht	Bundesfinanzhof	Bundesverfassungsgericht	Bundesrechnungshof
Landesebene	Oberlandesgericht (*)	Oberverwaltungsgericht (**)	Landesarbeitsgericht	Landessozialgericht	(Landes-) Finanzgericht (**)	Landes-Verfassungsgericht	Landes-Rechnungshof
Untere Ebene	Landgericht / Amtsgericht	Verwaltungsgericht	Arbeitsgericht	Sozialgericht			
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(***)

(*) In Berlin: Kammergericht

(**) In Bayern und Baden-Württemberg: Verwaltungsgerichtshof / Finanzgerichtshof

(***) Keine Rechtsprechung, sondern Kontrollorgan

(1) Privat- und Strafrecht

(2) Unstimmigkeiten zwischen natürlichen/juristischen Personen und staatlichen Institutionen (inklusive beamtenrechtliche Fragen)

(3) Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen (inklusive Angestellte und Arbeitnehmer:innen im Öffentlichen Dienst)

(4) Unstimmigkeiten zwischen natürlichen Personen und sozialen Institutionen (Agentur für Arbeit, Job-Center, Rentenversicherungen, Krankenkassen)

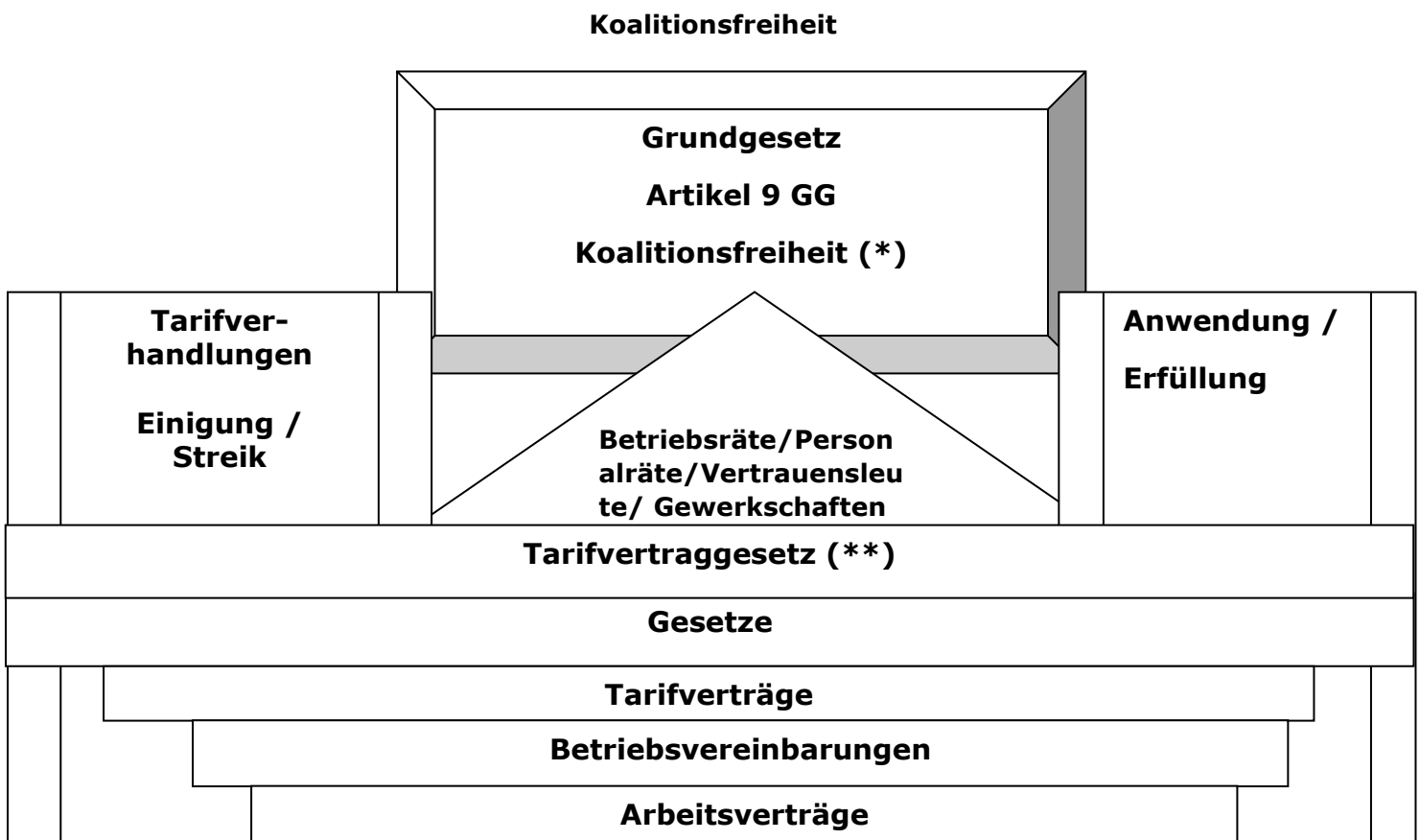
(5) Unstimmigkeiten zwischen natürlichen/juristischen Personen und Finanzämtern

(6) Natürliche Personen haben Antragsrecht

4. Politische und Verwaltungsstruktur Berlin

ABGEORDNETENHAUS (LANDESPARLAMENT)	SENAT LANDESREGIERUNG	SENATSKOMPETENZ	KOMMUNAL- VERWALTUNG (12 BEZIRKE)	BEZIRKS-BÜRGE RMEISTER:IN	VERFASSUNG S- GERICHTSHOF BERLIN	LANDESDATENSCHUTZ BEAUFTRAGTE:R
	REGIERENDE:R BÜRGERMEISTER:IN (Ministerpräsident: in des Landes Berlin)	AUF BEZIRKE ÜBERTRAGENE KOMPETENZEN		BEZIRKSAMT (6 Personen)		FRAUEN- BEAUFTRAGTE:R
	10 SENATOR:INNEN (MINISTER:INNEN)	BEZIRKS- KOMPETENZEN		BEZIRKS- VERORDNETEN- VERSAMMLUNG	LANDES- RECHNUNGS- HOF BERLIN	BEHINDERTEN- BEAUFTRAGTE:R
			LANDESANTI- DISKRIMINIERUNGS- STELLE	OMBUDSSTELLE GEGEN DISKRIMINIERUNG		

5. Rechtsgrundlagen des Organisationsrechts



(*) Art. 9 GG

(1) Alle DEUTSCHEN haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) 1 Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für JEDERMANN UND FÜR ALLE BERUFE gewährleistet. 2 Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. 3 Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

(**) In der Bundesrepublik gibt es kein "inhaltliches" Tarifvertragsgesetz (TVG). Das vorhandene Gesetz regelt nur die Form eines Tarifvertragsgesetzes, nicht den Inhalt.

Grundgesetz (GG)

Artikel 9, Absatz 1: Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Artikel 9, Absatz 3: Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.

Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 20 (4): Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 25: Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Vereinsrecht Vereinsgesetz – Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Hier gelten 2 rechtliche Grundlagen:

- Vereinsgesetz: Allgemeine Regelungen
- BGB: Spezifische Regelungen (Artikel 21 – 50a)

➤ Vereinsgesetz

Hier findet sich vor allem der Begriff „Verein“ und die Regelungen/Zuständigkeiten zum Vereinsverbot.

VEREIN im Sinne des Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

- Ein Verein kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verboten werden.

Ist ein Verein in einem Bundesland tätig, ist dieses Bundesland zuständig. Ist ein Verein in mehr als einem Bundesland tätig, ist das Bundesministerium des Inneren zuständig.

– Vereinsarten:

- Verein: Mehrheit der Mitglieder/Vorstandsmitglieder sind deutsche bzw. EU-Bürger:innen
- Ausländervereine: Mehrheit der Mitglieder/Vorstandsmitglieder sind Staatsbürger:innen von Drittstaaten (außerhalb der EU)
- Ausländische Vereine: Vereine, deren Zentrale außerhalb der Bundesrepublik liegt

➤ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Artikel 21 – 50a

Hier wird die Gründung, Zielsetzung, vorgesehene Aktivitäten, Satzung, Gremien, Auflösung geregelt:

- ❖ Eingetragener Verein e.V.: Nicht verpflichtend, aber notwendig, um als "juristische Person" zu agieren (um bspw. für den Verein Verträge abzuschließen, Bankkonto zu eröffnen,..).

Hierfür ist das Amtsgericht Charlottenburg-Vereinsregister zuständig.

- ❖ Gemeinnützigkeit: Ist notwendig, um gewisse steuerliche "Erleichterungen" zu erhalten (auch für staatliche Fördergelder)

Die Ziele des Vereins müssen dementsprechend formuliert werden.

Zuständig ist das Finanzamt für Körperschaften.

- Es ist zu empfehlen, folgende Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, damit nicht hierfür extra eine Mitgliederversammlung notwendig wird.

„Vom Vereinsregister oder dem Finanzamt für Körperschaften verlangte Satzungsänderungen kann der Vorstand vornehmen. Die Mitglieder müssen darüber informiert werden.“

Folgende Regelungen sind auch empfehlenswert:

- ❖ Schutz des Vereinsnamens (vor dem Gebrauch durch andere): Der Name des Vereins muss in der Satzung in „Anführungszeichen“ geschrieben werden. Wenn der Verein neben dem deutschen Namen bspw. einen türkischen Namen hat, muss auch dieser in der Satzung in „Anführungszeichen“ geschrieben werden.

- Zur Gründung eines (eingetragenen) Vereins sind 7 Personen notwendig.
- Für das Protokoll der Gründungsversammlung gelten besondere Regeln.
- Die Eintragung in das Vereinsregister (sowie weitere Versammlungsprotokolle) werden über eine:n Notar:in an das Vereinsregister übermittelt.
- Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist frei bestimmbar (kann gerade oder ungerade Zahl sein).
- Es können 2 gleichberechtigte Vorsitzende vorgesehen werden.
- Die rechtliche Vertretung des Vereins § 26 BGB): Muss in der Satzung festgelegt werden – es kann eine Person sein oder bspw. 2 Personen gemeinsam.
- Es ist auch zulässig, für Finanzgeschäfte eine andere Unterschriftenregelung festzulegen (bspw. der/die Kassenwart:in muss mit unterschreiben).
- Eine Geschlechterquotenregelung ist zulässig.
- Besonderer Vertreter (BGB § 30-1: *Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. 2 Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.*): Hierbei ist 2 wichtig: Auch wenn intern die Kompetenzen der Person eingeschränkt werden, ist das Außen nicht wirksam. Auch diese Person muss dem Vereinsregister mitgeteilt werden.
- Beschlussfähigkeit (welche Mehrheit muss anwesend sein, um die Mitgliederversammlung (MV) zu eröffnen? Muss in der Satzung festgelegt sein. Wie diese sein soll gibt es keine Vorgabe des BGB. Verschiedene Varianten sind bspw. denkbar:
 - Eine Person mehr als die Hälfte der Mitglieder
 - 25% der Mitglieder
 - MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
- Abstimmungen in der MV (auch im Vorstand) Es sollte in der Satzung festgelegt werden, wie die Stimmen zu zählen sind, bspw: *Antrag angenommen, wenn mehr ja als nein Stimmen abgegeben sind. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.*
- Das Stimmrecht in der MV kann auf die Mitglieder beschränkt werden, die ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt haben
- Wer leitet die MV?
- Die Satzung sollte besondere Regelungen über Mehrheitenregelungen zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins enthalten.
- Darüber hinaus sollte geregelt werden, was bei einer Vereinsauflösung mit dem Vereinsvermögen passiert
- Das MV-Protokoll und das Protokoll über die Aufgabenverteilung im Vorstand wird über eine:n Notar:in an das Vereinsregister gesendet werden. Erst nach der Bestätigung durch Vereinsregister ist der neue Vorstand rechtlich handlungsfähig.

- ❖ Verantwortung des Vorstandes (VS):
Die Vorstandsmitglieder sind kollektiv verantwortlich.

Das wichtigste ist die FINANZIELLE VERANTWORTUNG:

Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht die VS-Mitglieder, ABER:

Falls der VS feststellt, dass die Einnahmen des Vereins die Ausgaben nicht mehr decken werden, muss beim Vereinsregister/Amtsgericht Charlottenburg-Insolvenzverfahren/Eröffnungsantrag eingereicht werden.

Dieser Antrag muss spätestens in drei Wochen nach der Feststellung, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken werden (Zahlungsunfähigkeit) gestellt werden – bei Überschuldung innerhalb von 6 Wochen.

Wird der Antrag fristgerecht eingereicht UND wird beim Vorstand keine Unregelmäßigkeit und Fahrlässigkeit festgestellt, sind die VS-Mitglieder nicht zu belangen.

Im anderen Fällen können die VS-Mitglieder bspw. wegen Insolvenzverschleppung oder Veruntreuung mit ihrem Privatvermögen haftbar gemacht werden.
(InsO/Insolvenzverordnung 15a Abs. 1)

Ein solcher Antrag bedeutet nicht zwangsläufig eine Insolvenz, wenn die Ausgaben -doch noch- gedeckt werden können, kann der Antrag zurückgezogen werden.

➤ „Ausländerverein“

„Ausländervereine“, wo die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, kann dies dem Landeskriminalamt/LKA mitteilen und wird aus der Liste genommen werden.

- Dies ist insofern zu empfehlen, weil das LKA -in der Regel- nachfragt, ob Wahlen turnusgemäß abgehalten worden sind – das Vereinsregister handelt nur bei Beschwerden.

“Gewerkschaftsgesetz”

In der Bundesrepublik gibt kein ‚Gewerkschaftsgesetz‘. Rechtlich werden Gewerkschaften wie Vereine behandelt, allerdings ohne die Art von Überprüfung, die bei Vereinen üblich ist.

“Streikgesetz”

In der Bundesrepublik gibt es kein ‚Streikgesetz‘.

Angestellte und Arbeiter (auch im öffentlichen Dienst) haben Streikrecht.

Obwohl nirgends ausdrücklich untersagt, wird Artikel 33 (5) GG dahingehend interpretiert (auch vom Bundesverfassungsgericht), dass Beamt:innen kein Streikrecht haben. Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) der UNO hat dies mehrfach moniert.

Artikel 33 GG (5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

“Tarifvertragsgesetz”

Das Tarifvertragsgesetz in der Bundesrepublik regelt nur die Formalien eines Tarifvertrages. Sie enthält keine Vorgaben zum Verfahren.

Rechtsprechung

Da es in der Bundesrepublik kein Streikgesetz und kein inhaltliches Tarifvertragsgesetz gibt, sind Rechtsfragen in diesen Bereichen durch Gerichte geklärt worden.

- Durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts hat sich ein „Richter:innenrecht“ gebildet.¹
- Hinzu kommt die Rechtsprechung von internationalen Gerichten (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europäischer Gerichtshof/EuGH).

¹ Beispiele:

- a) Obwohl nirgends geregelt hat die Rechtsprechung mehrfach entschieden, dass Verbeamtete kein Streikrecht haben.
- b) Die Rechtsprechung hat entschieden, dass nur 25% der Beschäftigten im Streikgebiet ausgeschlossen werden dürfen und eine Angriffsaussperrung nicht zulässig ist.

6. Versammlungen und Demonstrationen

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden

Art. 26 der Verfassung von Berlin

Alle Männer und Frauen haben das Recht, sich zu gesetzlich zulässigen Zwecken friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Versammlungs- und Demonstrationsrecht

(Bund: Gesetz über Versammlungen und Aufzüge/Versammlungsgesetz)

Berlin: Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin/VersFG BE 28.02.2021

Mit der Föderalismusreform 2006 haben die Länder über das Versammlungs- und Demonstrationsrecht zu entscheiden.

Regelungen für Versammlungen und Demonstrationen

- Nicht jede "Zusammenkunft" ist eine Versammlung- oder Demonstration: Hierzu müssen mindestens 2 Personen gemeinsam für einen bestimmten Zweck zusammenkommen und in der Öffentlichkeit sich äußern wollen
- Kulturelle, religiöse, sportliche und wirtschaftliche "Zusammenkünfte" fallen nicht darunter.

Versammlungen und Demonstrationen müssen 48 Stunden vorher (per E-Mail oder Fax) bei der Polizei angemeldet werden (siehe unten).

- Hierbei geht es nur um eine Information an die Polizei und keinen Antrag auf Erlaubnis!!

Diese Mitteilung muss Tag/Uhrzeit/Thema/Ort bzw. Route enthalten.

Ebenso: Wieviel Teilnehmende sind zu erwarten.²

- In aktuellen Fällen muss die 48 Stundenfrist nicht eingehalten werden – nach der Mitteilung an die Polizei kann die Versammlung oder Demonstration stattfinden.
- Bei Spontanversammlungen bedarf es keiner Mitteilung an die Polizei.

Grundsätzlich bestimmt der Veranstalter über Termin, Ort/Route. Die Polizei nur in besonderen Fällen eine andere Vorgabe machen.

Die Entscheidungen der Polizei sind verwaltungsgerichtlich überprüfbar – bis hin zum Bundesverfassungsgericht (bspw. Einstweilige Anordnung).

Versammlungen in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Anmeldung bei der Polizei.

Anmeldung von Demonstrationen und Kundgebungen

<https://www.berlin.de/polizei/service/versammlungsbehoerde/>

Zuständige Behörde

Landeskriminalamt 5
LKA 521
Versammlungsbehörde

Telefon: (030) 699-377 87
oder (030) 699-377 88

FAX: (030) 699-377 84

Notwendige Angaben bei der Anmeldung

Wer meldet an?

Anmelder
Veranstalter
Verantwortlicher
Verantwortlicher vor Ort

Was ist das Thema?

Titel
Anlass

Wann findet die Kundgebung/ Demonstration statt?

² Diese angegebene Zahl ist nicht verbindlich und bindet den Anmeldenden nicht! Aber: Für jeweils 50 Teilnehmende muss ein:e Ordner:in mit entsprechender Armbinde/T-Shirt vorhanden sein.

Tag
Uhrzeit: Beginn/Ende

Wo findet die Demonstration statt?
Adresse der Versammlung
ggf. Demonstrationsroute/n
Kundgebungsort

Wie viele Teilnehmer:innen werden erwartet?³
Anzahl der Personen
Erwartete Zielgruppe
ggf. Altersgruppe

Wie viele Ordner:innen werden eingesetzt?
Anzahl der eigenen Ordnungskräfte
ggf. professionelle Sicherheitsdienste

Welche Geräte werden mitgeführt bzw. eingesetzt?
Transparente
Fahrzeuge
Lautsprecherwagen
Aufbauten

Beendigung der Kundgebung/Demonstration

Sehr wichtig:

Die Versammlungsleitung muss -für alle hörbar- das Ende der Kundgebung/Demonstration mitteilen. Damit endet die Verantwortlichkeit der Versammlungsleitung.

- Insbesondere dann, wenn es zu Ausschreitungen kommt, muss die Versammlungsleitung das Ende mitteilen, damit sie für die Geschehnisse nicht verantwortlich gemacht werden kann.

7. Betriebsrat

Betriebsverfassungsgesetz (Bundesgesetz)

Der Betriebsrat hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen der Beschäftigten zu verteidigen.

Beschäftigte: Personen die als Angestellte bzw. Arbeiter beschäftigt sind–
Auszubildende-Homeoffice Beschäftigte

§ 1 Errichtung von Betriebsräten

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt. Dies gilt auch für gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen.

§ 2 Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat arbeiten unter Beachtung der geltenden Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den im Betrieb vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung des Arbeitgebers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Betriebsablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Betriebsgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gemäß § 3 (1) können durch Tarifvertrag (falls kein Tarifvertrag vorhanden durch Betriebsvereinbarung) für Unternehmen mit mehreren Betrieben die Bildung eines unternehmenseinheitlichen Betriebsrats oder die Zusammenfassung von Betrieben vereinbar werden.

§ 7 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen der Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört hat. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Besteht der Betrieb weniger als sechs Monate, so sind abweichend von der Vorschrift in Absatz 1 über die sechsmonatige Betriebszugehörigkeit diejenigen

Arbeitnehmer wählbar, die bei der Einleitung der Betriebsratswahl im Betrieb beschäftigt sind und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

§ 9 Zahl der Betriebsratsmitglieder

Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit in der Regel

*5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person,
21 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
51 wahlberechtigten Arbeitnehmern
bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
101 bis 200 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern,
201 bis 400 Arbeitnehmern aus 9 Mitgliedern,
.....*

Betriebsverfassungsgesetz

§ 38 Freistellungen

(1) Von ihrer beruflichen Tätigkeit sind mindestens freizustellen in Betrieben mit in der Regel

*200 bis 500 Arbeitnehmern ein Betriebsratsmitglied,
501 bis 900 Arbeitnehmern 2 Betriebsratsmitglieder,
901 bis 1.500 Arbeitnehmern 3 Betriebsratsmitglieder,
1.501 bis 2.000 Arbeitnehmern 4 Betriebsratsmitglieder,
2.001 bis 3.000 Arbeitnehmern 5 Betriebsratsmitglieder,*

§ 13 Zeitpunkt der Betriebsratswahlen

(1) Die regelmäßigen Betriebsratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Sie sind zeitgleich mit den regelmäßigen Wahlen nach § 5 Abs. 1 des Sprecherausschussgesetzes einzuleiten.

§ 15 Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechter

(1) Der Betriebsrat soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.

(2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 74 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Arbeitgeber und Betriebsrat haben Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebs beeinträchtigt werden. Sie haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen; die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und

wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.

§ 80 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Betriebsrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen, beim Arbeitgeber zu beantragen;
- 2a. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;
- 2b. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern;
3. Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hinzuwirken; er hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
4. die Eingliederung schwerbehinderter Menschen einschließlich der Förderung des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern;
5. die Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer eng zusammenzuarbeiten; er kann von der Jugend- und Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern;
6. die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern;
7. die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Betrieb und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Betrieb zu beantragen;
8. die Beschäftigung im Betrieb zu fördern und zu sichern;
9. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes zu fördern

Betriebliche Jugend- und Auszubildendenvertretung

§ 60 Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr.

§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer des Betriebs.

(2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebs, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; § 8 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung. Mitglieder des Betriebsrats können nicht zu Jugend- und Auszubildendenvertretern gewählt werden.

§ 62 Zahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel

*5 bis 20 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus einer Person,
21 bis 50 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 3 Mitgliedern,
51 bis 150 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 5 Mitgliedern,
151 bis 300 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 7 Mitgliedern,
301 bis 500 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 9 Mitgliedern,
501 bis 700 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 11 Mitgliedern,
(.....)*

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe der im Betrieb tätigen in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer zusammensetzen.

(3) Das Geschlecht, das unter den in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmern in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Jugend- und Auszubildendenvertretung vertreten sein, wenn diese aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 64 Zeitpunkt der Wahlen und Amtszeit

(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.

(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem Fall des § 13 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 30. November des Jahres, in dem die Jugend- und Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist. In dem Fall des § 13 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung.

(3) Ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet oder sein Berufsausbildungsverhältnis beendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 67 Teilnahme an Betriebsratssitzungen

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann zu allen Betriebsratssitzungen einen Vertreter entsenden. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders die in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen, so hat zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Jugend- und Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse des Betriebsrats überwiegend die in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann beim Betriebsrat beantragen, Angelegenheiten, die besonders die in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen und über die sie beraten hat, auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Der Betriebsrat soll Angelegenheiten, die besonders die in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen, der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten.

8. Status und gewerkschaftliche Rechte der ÖD-Beschäftigten

Allgemein

Status	Definition	Arbeitsplatz Sicherheit	Gewerkschafts mitglied-schaft/ Funktionen)	Streikrecht	Lohn/Gehalt
Beamte	<p>„Klassische“ Einstellungsposition beim Staat */**</p> <p>Gehalt als Gegenleistung</p>	Ohne strafbare Handlungen nicht kündbar	Keine Einschränkung	gemäß Rechtsprechung kein Streikrecht	Bundesgesetz (Unter Berücksichtigung des Tarifiergebnisses)
Angestellte	<p>Selbständig beschäftigte:r Arbeitnehmer:in, dessen Arbeitsinhalt überwiegend aus geistiger Arbeit mit geringer Arbeitsschwere durch überwiegend einfache Handarbeit oder geringe Muskelarbeit besteht, wofür vom Arbeitgeber ein Gehalt als Gegenleistung gezahlt wird.</p>	<p>Kündigungsschutzgesetz</p> <p>Schutz durch Tarifvertrag***</p>	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Tarifvertrag
Arbeiter:innen	<p>Unselbständig Beschäftigte Arbeitsinhalt überwiegend aus körperlicher Arbeit mit hoher Arbeitsschwere durch überwiegend mittlere bis schwere Muskelarbeit besteht, wofür vom Arbeitgeber ein Arbeitslohn als Gegenleistung gezahlt wird</p>	<p>Kündigungsschutzgesetz</p> <p>Schutz durch Tarifvertrag ***</p>	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Tarifvertrag

- * Nur deutsche Staatsbürger:innen sowie EU-Staatsbürger:innen (außer im Auswärtiges Amt, Finanzverwaltung und Sicherheitskräfte)
- ** Ausübung des Hoheitsrechts (Im Namen des Staates Sanktionen erlassen))
- ** Entsprechend dem Tarifvertrag für die öffentliche Verwaltung kann ab 15 Jahren im öffentlichen Dienst und Erreichen des 40. Lebensjahres nicht betriebsbedingt gekündigt werden.

Gewerkschaften-Personalrat im ÖD

Personalrat (Berliner PersVG)

Bundesbedienstete gemäß Bundespersonalvertretungsgesetz/BPersVG, in Berlin
 und anderen Bundesländern Landespersonalvertretungsgesetz(e) - in Berlin
 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin)

	PERSONALVERTRETUNG	GEWERKSCHAFT
AUFGABE/ RECHTSGRUNDLAGE	VERTEIDIGUNG DER RECHTE DER ARBEITNEHMER AM ARBEITSPLATZ/STAATLICHES ODER ZENTRALES PERSONALVERTRETUNGSGESETZ	VERTEIDIGUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN RECHTE DER MITARBEITER
Wer wählt?	ALLE BESCHÄFTIGTEN	GEWERKSCHAFTSMIT- GLIEDER
Wer wird vertreten?	ALLE BESCHÄFTIGTEN	GEWERKSCHAFTSMIT- GLIEDER
Einfluss auf Löhne/Gehälter	RECHT- UND TARIFMÄßIGKEIT	TARIFVERTAG
Einfluss auf Arbeitsbedingungen	HUKUKSAL NÖRMLÄRIN DENETİMİ	TARIFVERTAG
Einfluss auf Einstellung, Kündigung, Beförderung/Versetzung	MITBESTIMMUNG/ MIRWIRKUNG	RECHTLICHE BERATUNG/ UNTERSTÜTZUNG
Streikrecht	NICHT ALS PERSONALRAT	JA
Personalratswahlen	EINSETZUNG DES WAHLVORSTANDES	LISTE FÜR DIE WAHL AUFSTELLEN WAHLAKTIVITÄTEN
Einfluss auf Gesetzgebung	STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME / POLITISCHE AKTIVITÄTEN

9. Sozialwahlen

Selbstverwaltungsorgan der gesetzlichen Sozialversicherungsträger

Sozialversicherungsträger:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Soziale Pflegeversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung

Die Wahlberechtigten stimmen alle 6 Jahre darüber ab, wer sie in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung vertritt.

Wer kann wählen?

Wählen kann, wer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund versichert ist. Außerdem können Menschen ihre Stimme abgeben, die Mitglied bei einer sogenannten Ersatzkasse sind: der Techniker Krankenkasse, DAK-Gesundheit, Barmer, KKH (Kaufmännische Krankenkasse) oder der Handelskrankenkasse (hkk).

Wer von einer dieser Kassen und der Deutschen Rentenversicherung einen Brief mit Wahlunterlagen erhalten hat, ist in beiden Fällen wahlberechtigt – mit jeweils einer Stimme pro Umschlag.

Die Wahl ist ab 16 Jahren möglich, sofern man eigenständig versichert ist. Auch Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft können wählen. Gewählt werden kann über die zugesendeten Briefwahl-Unterlagen oder online.

Was entscheidet das Sozialparlament bei der Deutschen Rentenversicherung Bund?

Bei der Deutschen Rentenversicherung Bund nennt sich das Sozialparlament Vertreterversammlung.

Die hier gewählten Vertreter:innen entscheiden in vielen Bereichen mit – zum Beispiel, wenn es um die Leistungen der Rentenversicherungen geht. Außerdem wählt die Vertreterversammlung die Mitglieder des Vorstands und kontrolliert die Verwaltung. Sie stellt dabei sicher, dass die Verantwortlichen die eingezahlten Beiträge im Sinne der Versicherten verwenden. Die Vertreter:innen bilden außerdem den Widerspruchsausschuss: Wenn die Versicherung den Antrag einer beziehungsweise eines Versicherten ablehnt, prüft der Ausschuss diesen Antrag.

Was entscheiden die Sozialparlamente bei den Krankenkassen?

Bei den Krankenkassen kommen die Sozialparlamente im sogenannten Verwaltungsrat zusammen. Auch hier wählen die Vertreter:innen die Vorstände. Zudem entscheiden sie mit, wie die Beiträge der Versicherten verwendet werden

– zum Beispiel, welche Vorsorgeleistungen die Krankenkasse übernimmt. Ebenso entscheiden sie mit, wenn es um Bonusprogramme oder Wahltarife geht.

Wer wird gewählt?

Man wählt keine Einzelpersonen, sondern Listen. Dahinter stehen meist mehrere Kandidat:innen einer Organisation. Aufgestellt werden die Listen von Institutionen, Gewerkschaften und Verbänden, aber auch von Versicherten und Arbeitgebern selbst. Neu eingeführt wurde eine Quote von mindestens 40 Prozent Frauenanteil in den Gremien.

Bei den meisten Krankenkassen wie der IKK oder AOK wird eine sogenannte "Friedenswahl" durchgeführt. Arbeitgeber und Versicherte einigen sich schon im Vorfeld, wer in die Gremien einzieht. Liegt am Ende nur eine Liste vor und die Bewerbungen übersteigen nicht die Anzahl der verfügbaren Plätze, wird nicht mehr abgestimmt.

10. Interessenvertretung in Bildungseinrichtungen in Berlin

- Kindertagesstätten
- Schulen)
- Hochschulen

Elterliche Mitwirkungsrechte in Kindertagesstätten

Die Mitwirkungsrechte der Eltern sind gesetzlich festgelegt (Kitaförderungsgesetz).

In Kindertagesstätten müssen in Fragen wie der pädagogische Plan, die Ausstattung der Kita, Öffnungszeiten die Eltern rechtzeitig informiert und einbezogen werden.

In den Kindertagesstätten werden zu Beginn jeden „Kitajahres“ Elternvertreter:innen (und Nachrückende) gewählt. Diese können dann Elternversammlungen einberufen und Vorschläge und Kritik der Eltern sammeln und mit der Kitaleitung besprechen.

Elternvertreter:innen können vom Träger der Kita und dem Jugendamt des Bezirksamtes Informationen abfragen.

Die Eltern können bei Bedarf zur besseren Unterstützung der Kita einen Kitaförderverein gründen.

Die Elternvertreter:innen der Gruppen bilden den Elternausschuss.

Der Elternausschuss wählt die Kitavertreter:innen für andere Gremien:

- Kita-Ausschuss: Paritätisch durch Vertreter:innen der Beschäftigten und der Eltern sowie des Trägers
- Elternbeirat: Falls der Träger mehrere Kitas unterhält, von jeder Kita ein:e Elternvertreter:in
- Bezirkselfternausschuss: Von jeder Kita ein:e Vertreter:in
- BEAK: Bezirks Eltern Ausschuss der Kindertagesstätten
- Landes Eltern Ausschuss der Berliner Kindertagesstätten-LEAK

Sowohl BEAK-, als auch LEAK-Vertreter:innen entsenden nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss JHA des Bezirks.

Beteiligungsrechte an Berliner Schulen

Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG)

- *§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler*
- *§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten*
- *§ 48 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung zu politischen Zwecken*
- *Abschnitt IV Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule*
 - *§ 83 Aufgaben der Schülervertretung*
 - *§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler*
 - *§ 84a Klassenrat*
 - *§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen*
 - *§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen*
 - *§ 87 Mitwirkung an Fachschulen*
- *Abschnitt V Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule*
 - *§ 88 Aufgaben der Elternvertretung*
 - *§ 89 Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten*
 - *§ 90 Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung*
 - *§ 91 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen*

Landesschulbeirat

(Schulgesetz Berlin § 115)

(1) Auf Landesebene wird ein Landesschulbeirat gebildet. Der Landesschulbeirat berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten, die für die Entwicklung der Schulen und für ihre Unterrichts- und Erziehungsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Rahmenlehrplänenentwürfe für Unterricht und Erziehung,
2. Änderung der Struktur und der Organisation des Schulwesens,
3. Grundsätze für den Schulbau und die Ausstattung von Schulen,
4. Schulversuche,
5. Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die pädagogisch von grundsätzlicher Bedeutung sind,
6. Grundzüge der Schulentwicklungsplanung,
7. Maßnahmen zur Verbesserung, Planung und Durchführung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

(3) Der Landesschulbeirat dient dem Austausch von Informationen und Erfahrungen der Mitglieder untereinander und mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

Ihm sind dazu die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesschulbeirat wird ferner von der Schulaufsichtsbehörde zeitnah über die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie über die Ergebnisse der

wissenschaftlichen Begleitung von Schulversuchen und der wissenschaftlichen Vergleichsuntersuchungen im Bildungswesen informiert.
Er kooperiert mit dem Landesjugendhilfeausschuss.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder des Landesschulbeirats sind

1. die jeweiligen von den Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter,
2. die vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,
3. die oder der vom Beirat Berufliche Schulen gewählte Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,
5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Absatz 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird, und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.

(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,

1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats.

(5) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats hat das Recht, an den Sitzungen des Landesschulbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Landeschülerausschuss Berlin (LSA Berlin)

Der Landeschülerausschuss Berlin (LSA Berlin) ist die Vertretung der rund 350.000 Schüler:innen in Berlin. Sie setzt sich für deren Rechte gegenüber dem Senat, dem Abgeordnetenhaus, den Lehrkräften und den Eltern ein.

Im Landeschülerausschuss Berlin sind alle zwölf Berliner Bezirke mit jeweils zwei Mitgliedern vertreten.

Diese werden von den einzelnen Bezirksschülerausschüssen delegiert. Insgesamt gibt es somit 24 gewählte Mitglieder.

Der Landeschülerausschuss kann zusätzlich bis zu 24 Mitglieder kooptieren.

Diese beratenden Mitglieder müssen Schüler:innen sein, deren Schulen in die Begriffsbestimmung von Schule im Sinne von § 6 des Berliner Schulgesetzes fallen.

Die Mitglieder dürfen Kooptierungen vorschlagen. Diese werden vom Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Landeselternausschuss (LEA) Berlin

Der LEA dient der Wahrnehmung der schulischen Interessen der Eltern gegenüber der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. So lautet die gesetzliche Definition für die Arbeit der Landeselternvertreter:innen aus den zwölf Berliner Bezirken.

Die Elternvertreter:innen im LEA müssen ein Schulkind an einer Berliner Schule haben.

An dieser Schule sind sie Klassenelternsprecher:innen und somit Mitglied der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule ihres Kindes und werden von den Mitglieder dieser GEV in den Bezirksselternausschuss (BEA) im Stadtbezirk der Schule gewählt.

Dort werden sie dann von den Elternvertreter:innen aller anderen Schulen eines Bezirkes in den LEA gewählt.

Studierendenvertretung (Hochschulen)

Entsprechend dem Berliner Hochschulgesetz existiert an jeder Hochschule ein Studierendenparlament/StuPa sowie ein Allgemeiner Studierendenausschuss/AStA.

Die(Stupa) besteht aus gewählten Parlamentarier:innen die jedes Jahr im Frühjahr von allen studentischen Mitgliedern der Hochschule gewählt werden.

Das Stupa wählt die Referent:innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Mitglieder von Ausschüssen.

Das StuPa beschließt über den Haushalt der Studierendenschaft und über grundsätzlich Angelegenheiten der Studierendenschaft.

Das Stupa beschließt **nicht** über Studien- und Prüfungsordnungen und viele andere grundlegende Angelegenheiten die Studierende betreffen.

11. Bürgerdeputierte

Bürgerdeputierte sind Expert:innen aus der Gesellschaft, die die Bezirksverordneten bei Entscheidungen beraten.

Sie arbeiten in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung mit und sind dort auch stimmberechtigt.

Alle, die das 16.Lebensjahr vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Berlin haben, können Bürgerdeputierte werden.

Auch Personen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, können Bürgerdeputierte werden.

Ausgenommen sind Personen, die bereits Abgeordnete im Berliner Abgeordnetenhaus oder Bezirksverordnete sind, bei der Bezirksverwaltung im selben Bezirk arbeiten oder für den Rechnungshof tätig sind.

Bürgerdeputierte werden auf Vorschlag der Fraktionen der BVV gewählt, sie müssen aber nicht Mitglied in einer Partei sein.

Wenn Sie durch Ihren Beruf oder Ihr Engagement besondere Kompetenzen oder Qualifikationen – z.B. im Bauwesen, bei der sozialen Arbeit, bei Umweltfragen, im Bildungs- oder Gesundheitswesen oder bei anderen Themen, die im Bezirk relevant sind – haben, dann können Sie die Arbeit Ihrer BVV Ihrem Bezirk unterstützen.

Nehmen Sie am besten Kontakt mit einer Fraktion der BVV auf, wenn Sie sich als Bürgerdeputierte:r engagieren wollen.

Es gibt auch die Möglichkeit, als stellvertretende:r Bürgerdeputierte:r gewählt zu werden.

Bürgerdeputierte:r und stellvertretende:r Bürgerdeputierte:r erhalten für jede wahrgenommene Ausschusssitzung 20 Euro.

12. Beiräte

- **Beirat für Partizipation Berlin**
- **Beirat für Angelegenheiten von Sinti*zze und Rom*nja**
- **Seniorenbeiräte**
- **Beiräte für Menschen mit Behinderungen**
- **Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsbauunternehmen/Siedlungsweise**
- **Mieterräte/in den Quartieren**

Landesbeirat für Partizipation Berlin

Auf Grundlage des Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz (2010) wurde ein Landesbeirat für Partizipation und Integration gegründet. Dieses Gesetz wurde 2021 neu gefasst (Gesetz zur Neuregelung der Partizipation im Land Berlin vom 5. Juli 2021).

Gemäß § 17(1) des Gesetzes wird ein Landesbeirat für Partizipation gegründet. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Landesbeirat bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen des Senats frühzeitig zu beteiligen.

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesbeirates sind:

1. 13 nach Absatz 6 gewählte Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte, einschließlich einer Vertretung der Aussiedlerinnen und Aussiedler, einer Vertretung geflüchteter Menschen und einer Vertretung einer Selbstorganisation lesbisch, schwuler, bisexueller, trans- und intergeschlechtlicher (LSBTI) Menschen mit Migrationsgeschichte,
2. eine Vertretung des Beirates für Angelegenheiten von Roma und Sinti,
3. das für Integration zuständige Senatsmitglied,
4. die oder der Beauftragte für Partizipation, Integration und Migration,
5. jeweils eine Vertretung
 - a) des Rates der Bürgermeister,
 - b) der Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration,
 - c) der für Antidiskriminierung zuständigen Senatsverwaltung,
 - d) des Hauptpersonalrates des Landes Berlin,
 - e) der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin,
 - f) des Flüchtlingsrates Berlin,
 - g) der Industrie- und Handelskammer zu Berlin sowie der Handwerkskammer Berlin,
 - h) des Landessportbundes Berlin,
 - i) des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Es können auch Stellvertreter;innen bestimmt werden.

Beratendes Mitglied des Landesbeirates ist eine Vertretung aus dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Der Landesbeirat kann die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder beschließen.

An den Sitzungen des Landesbeirates nehmen die Senatsverwaltungen teil. Die Teilnahme soll auf der Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erfolgen.

Die Mitglieder des Landesbeirates werden jeweils für drei Jahre gewählt oder benannt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu benennen.

Das für Integration zuständige Senatsmitglied hat den Vorsitz des Landesbeirates. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzes erfolgt durch den Landesbeirat auf Vorschlag der Vertretungen von Personen im Sinne Nummer 1 und 2.

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates im Sinne Nummer 1 ist bei der für Integration zuständigen Senatsverwaltung eine öffentliche Liste zu erstellen, auf der sich Vereine der Menschen mit Migrationsgeschichte eintragen lassen können.

Internet:

Öffentliche Liste der Menschen mit Migrationsgeschichte:

<https://www.berlin.de/lb/intmig/themen/partizipationsbeirat/>

Beirat für Angelegenheiten von Sinti*zze und Rom*nja

Die Mitglieder werden von Organisationen der Sinti*zze und Rom*nja gewählt. Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma nimmt folgende Definition vor:

Sinti*zze: In West- und Mitteleuropa lebend

Rom*nja: In Ost- und Südosteuropa lebend

In anderen Staaten werden alle als Rom*nja bezeichnet.

Seniorenbeiräte

In jedem Bezirk gibt es einen Seniorenbeirat und im Land Berlin einen Landeseniorenbeirat (Grundlage: Seniorenmitwirkungsgesetz).

Gewählt werden können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung.

Aufgaben:

- Information und Beratung
- Unterstützung in individuellen Lebenslagen,
- Fördert eine selbständige Lebensführung,
- unterstützt die Ausweitung haushaltsnaher Dienstleistungen,
- hilft, Probleme und speziellen Nöte gemeinsam zu lösen,
- wirkt auf eine aktive Teilhabe und Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben hin,
- unterstützt eine altersgerechte Stadt-, Bau-, und Wohnplanung mit einer entsprechenden Wohnumfeld- und Infrastruktur- und Verkehrsgestaltung,
- versucht, Brücken der Solidarität zwischen den Generationen zu schlagen.

Bezirkliche Seniorenbeiräte

Die bezirklichen Seniorenbeiräte werden spätestens 6 Monate nach den BVV-Wahlen gewählt (alle 5 Jahre).

Briefwahl ist möglich. Die Wahlberechtigten werden per Post informiert.

Landesseniorenbeirat

Der Landesseniorenbeirat hat 25 Mitglieder:

- Die Vorsitzenden der bezirklichen Seniorenbeiräte
- 12 Personen, die vom für Senioren zuständigen Senator:in ernannt werden
- Migrantische Vertretung, die vom für Senioren zuständigen Senator:in ernannt wird.

Beiräte für Menschen mit Behinderungen

Beiräte für Menschen mit Behinderungen gibt es den Bezirken und auf Landesebene

Gesetzliche Grundlage des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ist das Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) vom 27. September 2021.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen ist das Vertretungsorgan der behindertenpolitischen Zivilgesellschaft. Er hat die Aufgabe, den Landesbeauftragten oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und den Senat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Der Landesbeirat besitzt zudem volles Mitwirkungsrecht bei der personellen Entscheidung für die Berufung des oder der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen.

In Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen will der Landesbeirat die Behindertenpolitik des Landes Berlin in dem Sinne beeinflussen, dass die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen in der Stadt verbessert und ihre Gleichstellung gefördert werden.

In den Sitzungen des Beirats werden bestehende juristische, politische sowie gesellschaftliche Mängel thematisiert, diskutiert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Die Lösungsvorschläge werden an die zuständigen Senatsverwaltungen, das Abgeordnetenhaus oder anderen Dienststellen bzw. Einrichtungen weitergeleitet.

Im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen sind 15 Behindertenorganisationen mit Sitz und Stimme vertreten sowie weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder, zu denen auch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung gehört.

Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist u.a. der:die Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration

Mieterräte – Mieterbeiräte

Mieterräte in den Quartieren-Wohnraumversorgungsgesetzes (Wohnraumversorgungsgesetz/WoVG Bln)

Gemäß dem Gesetz muss in landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) neben dem Mieterbeirat ein Mieterrat eingesetzt werden.

Der Mieterrat wird von allen Mieter:innen der landeseigenen Wohnungsunternehmen gewählt. Es wird erwartet, dass dabei die Vielfalt der Mieter:innen berücksichtigt wird. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet jeweils der Aufsichtsrat der Eigentümergesellschaft.

Der Mieterrat übermittelt Kritik und Anregungen der Mieter:innen sowie eigene Feststellungen an den Vermieter und verfolgt die weitere Entwicklung. Jeder Mieterrat entsendet eine Vertretung in den Aufsichtsrat der LWU.

Darüber hinaus wird ein/e „Gastmitglied/Berater:in“ entsendet.

Mieterbeiräte der landeseigenen Wohnungsunternehmen /Siedlungsweise

Die Aufgaben der Mieterbeiräte schließen die Meinungsbildung und Vorschläge über die Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität der Wohnanlage, die Einflussnahme auf geplante Baumaßnahmen und Instandhaltungsvorhaben einschließlich der erforderlichen Kosten ein. Die Tätigkeiten der Mieterbeiräte erstrecken sich unter anderem auf folgende Bereiche:

- Gestaltung des Wohnumfeldes in Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen, wie z. B. Grünanlagen, Gemeinschaftsräumen und Spielplätzen
- Organisation von Mieter:innenveranstaltungen und -aktivitäten
- Abstimmung bei zu erstellenden Betriebskostenabrechnungen
- Die Mieterbeiräte haben hierbei Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

Wahlen zum Mieterbeirat:

Jeder Haushalt in einem landeseigenen Wohnungsbauunternehmen hat eine Stimme.

Weitere Voraussetzungen zum Wahlrecht:

- Vollendetes 16. Lebensjahr
- Mietvertrag mindestens 6 Monate alt
- Mietvertrag nicht gekündigt.

Mieter:innen, die bei einer landeseigenen Wohnungsgesellschaft arbeiten, haben keine Wahlrecht.

Wählbarkeit: Vollendetes 18. Lebensjahr.

Es findet eine geheime Briefwahl statt.

Rundfunkrat Berlin-Brandenburg (*RBB*, Eigenschreibweise der Abkürzung: *rbb*)

Der Rundfunkrat ist eines der beiden Kontrollorgane des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Berlin-Brandenburg.

Er überwacht die Einhaltung des im rbb-Staatsvertrag festgelegten Auftrages und wählt und berät die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten.

Der Rundfunkrat hat 30 Mitglieder aus Vertreter:innen gesellschaftlich relevanter Gruppen, darunter eine gewählte Vertretung der „ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs“ (eine Wahlperiode -die 4 Jahre dauert- aus Berlin, eine Wahlperiode aus Brandenburg).

13. Petitionsrecht / Unterschriftenaktionen

Petitionsrecht

Das Petitionsrecht ist durch Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 34 der Berliner Verfassung geschützt:

- *Artikel 17 GG*
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.
- *Artikel 34 Verfassung von Berlin*
Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit schriftlichen Anträgen, Anregungen oder Beschwerden an die zuständigen Stellen, insbesondere an das Abgeordnetenhaus, den Senat, die Bezirksverordnetenversammlungen oder die Bezirksämter, zu wenden.

- Das Petitionsrecht kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Alter und dem Wohnort in Anspruch genommen werden.
- Person(en) kann (können) eine Petition einreichen weil sie einen Regierungs-, Parlaments- oder Verwaltungsbeschluss für „falsch“ halten oder weil die Verwaltung „zu langsam/zu spät“ handelt.

Je nach Thema wird eine Petition an das Berliner Abgeordnetenhaus, an den Bundestag oder dem Europäischen Parlament gerichtet werden.

Dieses Recht kann individuell oder kollektiv in Anspruch genommen werden.

Die Petition kann per Post oder Online eingereicht werden:

- Berliner Abgeordnetenhaus: [Online Petition – Abgeordnetenhaus Berlin \(parlament-berlin.de\)](http://parlament-berlin.de)
- Bundestag: [Petitionen: Petition einreichen \(bundestag.de\)](http://bundestag.de)
- Europäischen Parlament: [Home | PETI | Ausschüsse | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](http://europa.eu)

Die Parlamente haben Petitionsausschüsse, welche die Petitionen bearbeiten und beantworten.

Je nach Fall wird der Petition (ganz oder teilweise) Recht gegeben oder nicht. Im ersteren wird dann eine entsprechende Empfehlung an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Kollektive Unterschriftenaktionen

Um einem Anliegen größeres Gewicht zu verleihen, können Unterschriftenkampagnen organisiert werden:

- **Sammelpetitionen** Bundestag

Die Unterschriftberechtigung ist unabhängig vom Alter, Wohnort (kann auch außerhalb der Bundesrepublik liegen) und der Staatsangehörigkeit und es müssen innerhalb von 4 Wochen 50.000 Unterschriften gesammelt werden.

- **Volksinitiative** Berliner Abgeordnetenhaus

Jede in Berlin angemeldete Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit unterschriftsberechtigt. 20 000 Unterschriften sind notwendig.

Wird diese Zahl erreicht, ist das Berliner Abgeordnetenhaus zur Anhörung verpflichtet.

- **Volksbegehren** Berlin

Personen, die das Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus besitzen (Deutsche Staatsangehörigkeit, seit 3 Monaten in Berlin gemeldet, 18. Lebensjahr vollendet), können Unterschriften sammeln mit dem Ziel, dass das Berliner Abgeordnetenhaus einen Beschluss fasst oder ein Gesetz verabschiedet.

Damit ein Volksentscheid durchgeführt wird, muss im Volksbegehren eine Mehrheit zusammengekommen sein. Dann muss innerhalb von 4 Monaten ein Volksentscheid durchgeführt werden

- **Volksentscheid** Berlin

Personen, die das Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus besitzen (Deutsche Staatsangehörigkeit, seit 3 Monaten in Berlin gemeldet, 18. Lebensjahr vollendet), können mit dem Ziel, dass das Berliner Abgeordnetenhaus einen Beschluss fasst, ein Gesetz verabschiedet oder vorgezogene Wahlen beschließt, an einer Abstimmung teilnehmen.

Hier gelten die allgemeinen Wahlbedingungen.

Damit ein Volksentscheid Wirkung entfaltet, müssen 25 % der Wahlberechtigten UND die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommen haben mit „ja“ gestimmt haben (sollte die Berliner Verfassung geändert werden 2/3).

14. Gesetze gegen Diskriminierung

Was ist Diskriminierung?

- Unmittelbare Diskriminierung: Keine Wohnungsvermietung wegen mangelnder Deutschkenntnisse, etc.
- Mittelbare Diskriminierung: Einem Menschen mit Sehbehinderung die Haltung eines Hundes
- Belästigung: eine Benachteiligung, bei der eine Person durch unerwünschte Verhaltensweisen aufgrund eines schützenswerten Merkmales in ihrer Würde verletzt wird: Einschüchterung, Anfeindung, Erniedrigung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (Bundesgesetz)

Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin/LAGD (21.06.2020)

Die 4 EU-Richtlinien gegen Diskriminierung bilden die Grundlagen sowohl des AGG als auch des LADG:

- *Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (2000/43/EG)*
- *Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG)*
- *Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (2006/54/EG)*
- *Gleichbehandlung von Frauen und Männern außerhalb des Beschäftigungsbereichs (2004/113/EG)*

Was ist der Unterschied zwischen EU-Richtlinien und Verordnungen?

EU(EG)-Verordnung hat allgemeine Geltung und ist in allen ihren Teilen verbindlich. Im Gegensatz zu den EU (EG)-Richtlinien, die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, und den EU (EG)-Entscheidungen, die ganz bestimmte Adressaten haben, gilt die EU (EG)-Verordnung für alle.

Anwendungsbereiche:

Privater Bereich (Arbeitsleben, Verbraucher:innen, Mieter:innen)

Nicht anwendbar:

Öffentlicher Dienst

Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin/LAGD (21.06.2020)

Anwendungsbereiche:

Das LADG gilt unmittelbar für alle öffentlichen Stellen des Landes Berlin. Dazu gehören die gesamte öffentliche Verwaltung, aber auch landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes Berlin, § 3 Abs. 1 LADG.

Öffentliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LADG sind zum Beispiel:

- die Berliner Senats- und Bezirksverwaltungen (unter anderem Bürgerämter, Standesämter und andere Ämter)
- die Schulen und Kindertagesstätten des Landes Berlin, Hochschulen und Fachhochschulen
- die Berliner Verkehrsbetriebe, die Berliner Stadtreinigungsbetriebe und die

Berliner Bäderbetriebe

- die Polizei, das Ordnungsamt, die Justizvollzugsanstalten und die Feuerwehr
- die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Liegt eine Diskriminierung durch eine solche öffentliche Stelle vor, können die von Diskriminierung betroffenen Personen sämtliche ihnen nach dem LADG zustehenden Rechte geltend machen.

- Nicht anwendbar:

Privater Bereich (Arbeitsleben, Verbraucher:innen, Mieter:innen), hier gilt das AGG.

WAS WIRD GESCHÜTZT:

- Geschlecht
- Ethnische Herkunft
- Sogenannte "Rasse"
- Sprache
- Religion
- Antisemitismus
- Weltanschauung
- Behinderung
- Chronische Erkrankung
- Alter (Alt/Jung...)
- Sexuelle Identität
- Sozialer Status

Beweislastenleichterung/Vermutungsregelung (Gemäß EU-Richtlinien und AGG)

- Die Diskriminierung glaubhaft darlegen (Über 50 % glaubhaft)
- Dann muss die Gegenseite (die Verwaltung) darlegen, dass es keine Diskriminierung gab

Rechte der Bürger:innen

An diese Stellen können sich die Bürger:innen wenden:

- Landes Antidiskriminierungsstelle
- (Landes-) Ombudsstelle gegen Diskriminierung
- Antidiskriminierungsbeauftragte in Behörden/Bezirksämter
- Die Beratungen sind kostenfrei.
- Die staatliche Stelle ist verpflichtet, die Beschwerde anzunehmen und zu antworten.
- Die Beschwerde kann innerhalb von 12 Monaten ab dem 1.1. des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.
- Gerichte können Schadensersatz/Entschädigung aussprechen
- Was soll ich tun?
- Wenn Sie sich diskriminiert fühlen, möglichst bald ein Gedächtnisprotokoll erstellen

- Was ist geschehen? Ausführliche Beschreibung
 - Wann/Wo?
 - Wer ist die "Gegenseite" (nach Möglichkeit detaillierte Angaben)
-
- Fall es Zeugen gibt, sollen diese mitunterschreiben.

